

Stadtverwaltung (Amt 32), Postfach 111731, 60052 Frankfurt am Main

Tierschutzverein und Katzennothilfe e. V.
Postfach 800424
65904 Frankfurt am Main

Auskunft erteilt	Zimmer
Frau Dr. K. Wilke	4.027
Telefon Durchwahl	Fax
(069) 212-47873	(069) 212-47027

E-Mail
veterinaerwesen@stadt-frankfurt.de

Ihre Nachricht/Ihre Zeichen Meine Zeichen

Datum
01.04.2016

**Auswertung zur Umsetzung des § 13b Tierschutzgesetz;
Ihre Mail vom 24.11.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider war es mir erst jetzt möglich, die eingesandten Daten zu sichten und Ihnen zu antworten. Für die Verzögerung möchte ich mich entschuldigen.

Dieses Schreiben geht an alle mir bekannten in Frankfurt am Main mit der Thematik einer eventuellen Umsetzung des § 13 b Tierschutzgesetz befassten Tierschutzorganisationen, da wir bei unserem letzten Treffen am 09.07.2015 keinen direkten Ansprechpartner bestimmt haben.

Generelle Anmerkungen zu den eingereichten Daten

Die durch Sie am 24.11.2015 eingereichten Daten geben die Anzahl der unkastrierten Fundkatzen in den einzelnen Stadtteilen der Stadt Frankfurt am Main wieder. Ich muss davon ausgehen, dass hiermit nicht ausschließlich die verwilderten, sondern in großem Maß an den Menschen gewöhnte und zahme Tiere gemeint sind. Diese Katzen suchen größtenteils freiwillig die Nähe des Menschen und sind somit nicht dem Risiko der Verwilderung ausgesetzt.

§ 13b Tierschutzgesetz bezieht sich in erster Linie auf hohe Populationen freilebender (verwilderter) Katzen bestimmter Gebiete. Hierunter sind herrenlose Katzen ohne menschliche bzw. tierärztliche Versorgung zu verstehen. Für diese eng begrenzte Population von Katzen werden Daten über deren gesundheitlichen Zustand benötigt. Ebenso Daten darüber, ob und in welchem Ausmaß bereits andere Maßnahmen wie beispielsweise Einfangen, Versorgen, Kastrieren und Freisetzen solcher freilebender (verwilderter) Katzen in den jeweiligen Gebieten stattgefunden haben. Am Ende muss eine Beurteilung der erreichten Ziele erfolgen.

Hausanschrift:
Kleyerstraße 86
60326 Frankfurt am Main
RMV-Haltestelle Ordnungsamt
veterinaerwesen@stadt-frankfurt.de
www.ordnungsamt.frankfurt.de

Hotline:
Tel.: 069 212-47099
Fax: 069 212-47027

Sprechzeiten:
Nach Vereinbarung

Tiersprechstunde
Mi.: 09.00–10.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nach meiner Information gibt es auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt am Main seit Jahren durch Tierschutzorganisationen eingerichtete Futterstellen, an denen verwilderte Katzen betreut und beobachtet sowie Kastrations- und Kennzeichnungsaktionen durchgeführt werden. Ob es sich bei der eingereichten Auflistung tatsächlich um Daten aus diesen Populationen handelt, bleibt zu klären.

Die Erhebung von Daten über das Ausmaß der Katzenpopulationen bzw. detaillierte Daten über Behandlungen oder Diagnostik der an den Futterstellen befindlichen Katzen müssen Kernstück der Datenerhebung sein. Basis für die Umsetzung des § 13b Tierschutzgesetz ist der Nachweis von Schmerzen, Leiden und Schäden in erheblichem Ausmaß bei den Katzen, die dauerhaft außerhalb menschlicher Obhut leben. Die Gesetzesvorlage darf erst umgesetzt werden, wenn die bereits durchgeführten Maßnahmen zu keiner wesentlichen Verminderung der Katzenpopulation auf dem zugewiesenen Grundstück und keine wesentliche Verringerung nachweisbarer erheblicher Schmerzen, Leiden und Schäden geführt haben.

Die aus den Futterstellen- und Kastrationsprojekten erhobenen Daten bezüglich Populationsgröße und vor allem Diagnostik und Therapie müssen im Einzelfall letztendlich durch einen praktizierenden Tierarzt dokumentiert bzw. gutachterlich belegt werden. Eine ausschließlich namentliche Benennung der innerhalb der letzten drei Jahre vorgekommenen Infektionen ist weder ausreichend noch zielführend. Bei den vorliegenden Daten fehlen Angaben über die Häufigkeit der diagnostizierten Krankheitsfälle. Das Auftreten einzelner Infektionen lässt eher Rückschlüsse auf eine geringe Anzahl von Tieren in diesem Gebiet zu. Erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden, die laut § 13 b Tierschutzgesetz aufgrund einer hohen Population bestehen und durch Verringerung der Population reduziert werden können, sind im vorliegenden Fall nicht nachvollziehbar.

Auswertung der vorliegenden Tabelle:

Die Auswertung vorliegender Tabelle erfolgt unter der Annahme, dass es sich bei den aufgelisteten Fundkatzen um verwilderte Hauskatzen handelt und die Populationsgröße mit der aufgelisteten Kastration von Fundkatzen korreliert. Hierbei hat sich die Populationsgröße bei insgesamt 42 Stadtteilen (der Flughafen fällt nicht in die Zuständigkeit der Stadt Frankfurt am Main) in 18 Stadtteilen durch die Kastrationsaktionen verbessert, in 18 Stadtteilen ist sie gleich geblieben und nur in 6 Stadtteilen ist die Katzenpopulation trotz Durchführung anderer Maßnahmen (beispielsweise Kastration) weiter gestiegen.

Im Rahmen der Möglichkeit einer Umsetzung von § 13 b Tierschutzgesetz müssen im Vorfeld erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden bei den betroffenen Tieren nachgewiesen werden. Bei Berücksichtigung der aufgelisteten Krankheiten in den für uns letztendlich relevanten 6 Stadtteilen bleiben nur noch zwei Stadtteile, in denen laut Unterlagen Auffälligkeiten/Krankheiten festgestellt wurden:

- Heddernheim: Giardien
- Ostend: Giardien, häm. *E. coli*.

An dieser Stelle möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass bei vorliegender Auflistung Daten über die Häufigkeit des Auftretens der Erkrankungen fehlen. Bei sporadischem Vorkommen von Erscheinungen können erhebliche Schmerzen und Leiden nicht auf die hohe Anzahl der Katzen zurückgeführt werden, was nach Rechtslage allerdings eine grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung des § 13 b Tierschutzgesetz ist.

Ich gehe davon aus, dass es sich bei den im Ostend gefundenen „häm. e-coli“ um einen Nachweis von *Escherichia coli* handelt. Diese gelten als Hauptverursacher von akuten, meist selbst limitierenden Durchfällen. Sie werden allerdings in erster Linie als physiologischer Darmbewohner angesehen, die aber durchaus zu Erkrankungen führen können.

Die Verbreitung der aufgeführten Giardien ist sehr groß. Diese wurden weltweit beim Menschen als der am häufigsten verbreitete Darmparasit erkannt, auch beim Hund und der Katze stellen Giardien den prädominierenden Darmparasiten dar. Das klinische Bild zeigt sich häufig in einem chronisch-schleimigen Durchfall mit wechselnder Intensität. Besonders anfällig sind Jungtiere im ersten Lebensjahr, drastische Ausmaße nimmt die Erkrankung bei gleichzeitiger Immunschwäche. Es gibt aber auch zahlreiche symptomlose Träger und Ausscheider, was eine erfolgreiche Bekämpfung der Giardien schwierig erscheinen lässt.

Da es sich bei den aufgelisteten Erregern um ubiquitär vorkommende Keime / Parasiten handelt, können diese nach unserer Auffassung nicht als Ursache erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden aufgrund hoher Katzenpopulationen im Sinne des § 13 b Tierschutzgesetz angesehen werden.

Bei der Abteilung Veterinärwesen der Stadt Frankfurt am Main sind zumindest in den letzten Jahren keine Meldungen über erhöhte Katzenpopulationen oder verstärkte Katzensterblichkeiten in bestimmten Gebieten eingegangen. Insofern ist aus unserer Sicht eine gravierende Problematik nach derzeitiger Daten- und Informationslage nicht nachvollziehbar. Die Möglichkeit einer rechtlichen Umsetzung des § 13 b Tierschutzgesetz ist unseres Erachtens nicht gegeben. Sollten tatsächlich Areale mit größeren Problemen bestehen sind wir gerne bereit, uns vor Ort ein Bild von der tatsächlichen Situation zu machen.

Im Rahmen dieses Schreibens möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass es sich in Bezug auf eine Umsetzung des § 13 b Tierschutzgesetz nicht, wie in der Vergangenheit über die Presse veröffentlicht, um eine „Katzenkastrationsverordnung“ handelt. Es kann lediglich

1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt werden sowie
2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben

umgesetzt werden. Eine „Kastration“ wird in dem benannten Paragraphen mit keinem Wort erwähnt.

Die Kastration stellt rechtlich generell einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Tierhalter dar. Aus diesem Grund sollte im Sinne des allgemeinen Tierschutzes eine gewissenhafte Überprüfung der geforderten Voraussetzungen unser aller Ziel sein. Nur so kann die Einführung des § 13 b Tierschutzgesetz als Fortschritt des Tierschutzrechts gesehen werden, indem tatsächlich betroffene Gebiete (beispielsweise ländliche Areale mit hohem Populationsdruck und Problemen) durch eine entsprechende Verordnung profitieren können. Eine leichtfertige Umsetzung dieser Möglichkeit zur Erstellung einer entsprechenden Verordnung mit dem hohen Risiko einer ablehnenden gerichtlichen Entscheidung kann nicht im Sinne des Tierschutzes sein.

Eine realistische Chance zur Verbesserung der Situation der Tiere sehe ich eher bei weniger in die Grundrechte des Tierhalters eingreifende Maßnahmen wie beispielsweise die Kennzeichnung und Registrierung. Diese würde ich jedoch für Katzen und Hunde befürworten. Tierschutzrechtliche Belange stehen hier in der Regel nicht entgegen, denn die Kennzeichnung mittels Mikrochip ist ein harmloser Eingriff durch den Tierarzt, die Registrierung kann kostenfrei über einschlägige Haustierrregister erfolgen (Deutscher Tierschutzbund e.V. und TASSO e.V.).

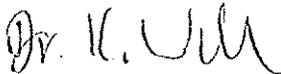
Durch diese Maßnahme kann die Verweildauer aufgefundener Tiere im Tierheim deutlich reduziert werden und tierschutzwidrige Handlungen (z. B. Aussetzen von Tieren) können geahndet werden.

Zum derzeitigen Zeitpunkt ist für die Auferlegung einer Verpflichtung zur Kennzeichnung und Registrierung von Katzen ebenfalls das Sammeln und Auswerten von Daten gemäß § 13b Tierschutzgesetz erforderlich. Es gibt allerdings momentan politische Ansätze, dies über ein größeres Areal (wünschenswerter Weise bundesweit) anzuregen. Ich werde mich diesbezüglich auf dem Laufenden halten, um bei Gelegenheit entsprechend einzuwirken.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch einmal deutlich machen, dass wir im Rahmen unserer Kontrolltätigkeit natürlich auch eine Kennzeichnung, Registrierung und Kastration empfehlen. Eine rechtliche Verpflichtung ist allerdings deutlich strenger zu handhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Kerstin Wilke
Amtstierärztin